



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte_berufsaufsicht.asp

Berufsaufsicht 2006

Bericht der Wirtschaftsprüferkammer

Stand: 14.6.2007

I. Berufsaufsicht

Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer obliegt gemäß § 57 WPO der Wirtschaftsprüferkammer (WPK). Sie umfasst die Bereiche der Disziplinaraufsicht (§ 61a Satz 1 WPO) sowie die Rücknahme und den Widerruf von Bestellungen und Anerkennungen (§§ 20, 34 WPO). Teil der Berufsaufsicht ist die Durchsicht veröffentlichter und geprüfter Jahresabschlüsse von Unternehmen; hierzu veröffentlicht die WPK einen gesonderten Bericht (www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte.asp).

Die WPK ist für die Ahndung der Berufspflichtverletzungen zuständig, für die eine Rüge ausreichend ist. Bei nach dem 1.1.2004 liegenden Pflichtverletzungen kann die WPK zusätzlich auch eine Geldbuße bis zu 10.000 € verhängen; hiervon hat die WPK im Berichtszeitraum mehrfach Gebrauch gemacht und in einem allerdings noch nicht bestandskräftigen Fall auch ein Bußgeld in Höhe des Höchstbetrages verhängt. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft (GStA) Berlin und in erster Instanz bei dem Landgericht Berlin. In sämtlichen bei der GStA anhängigen Ermittlungsverfahren gibt die WPK Stellungnahmen ab oder hat im Vorfeld bereits ermittelt, so dass sie in den dortigen Entscheidungsprozess eingebunden ist.

Für Entscheidungen über die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder der Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die WPK allein zuständig. Eine Überprüfung der Entscheidungen kann im Verwaltungsrechtsweg erfolgen.

Seit dem 1.1.2005 überprüft die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) - eine unabhängige Kommission von berufsstandsunabhängigen Personen - die Entscheidungen der WPK unter anderem aus dem Bereich der Berufsaufsicht. Die Entscheidungen werden gleichwohl von der WPK mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen verantwortet. Die APAK hat im Jahr 2006 keine Beanstandungen erhoben.

II. Neue Verfahren 2006

Im Jahr 2006 kam es im Bereich der Disziplinaraufsicht zu 483 (Vorjahr: 310) neuen Verfahren. Darüber hinaus wurden 158 (Vorjahr: 139) Widerrufsverfahren eingeleitet, von denen 11 (Vorjahr: 15) im selben Jahr eingestellt und so dann als Disziplinarverfahren fortgeführt wurden.

Disziplinaraufsichtsverfahren		483
Widerrufsverfahren,	158	
in Disziplinarverfahren übergeleitet	- 11	147
		630

Darüber hinaus führte die WPK 1.022 (Vorjahr: 786) Vorermittlungen außerhalb von Disziplinar- oder Widerrufsverfahren durch. In Vorermittlungsfällen liegt noch kein hinreichender Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung vor, der zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen würde. Ein großer Teil der Verfahren hat seinen Ursprung in der Führung des Berufsregisters und im Vorfeld möglicher Widerrufsverfahren, die in der Mehrzahl der Fälle abgewandt werden können. Der zweite große Block wird durch die so genannte Abschlussdurchsicht gebildet; auch hier kann der weit überwiegende Teil der aufgegriffenen Vorgänge im Rahmen der Korrespondenz geklärt werden (vgl. insoweit auch den eingangs zitierten Sonderbericht).

Insgesamt lässt sich eine deutliche Zunahme sowohl der förmlichen Verfahren sowie auch der Vorermittlungen feststellen. Die Öffentlichkeit hat einen Anspruch auf ein ordnungsgemäß funktionierendes Prüfungswesen und nutzt zunehmend die Möglichkeit, aufkommende Zweifelsfragen an die vom Gesetzgeber in den letzten Jahren kontinuierlich verschärfte Berufsaufsicht zu

adressieren. Einen Teil trägt hierzu auch das im Jahr 2005 eingeführte Verfahren zur Überprüfung der Rechnungslegung von Unternehmen durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) bei; die DPR ist verpflichtet, die WPK über dort untersuchte Vorgänge zu unterrichten, soweit sich Anhaltspunkte für ein mögliches berufswidriges Verhalten des Abschlussprüfers ergeben haben.

III. Maßnahmen 2006

In 99 Verfahren wurden berufsaufsichtsrechtliche Maßnahmen¹ getroffen, die über Belehrungen oder Hinweise auf die Rechtslage hinausgingen:

Widerruf der Bestellung/Anerkennung durch die WPK	14
Rügen der WPK	58
- davon mit Geldbuße	10
- davon durch Gericht gemäß § 63a WPO bestätigt	1
Urteile in Disziplinarverfahren	1
Sonstige Maßnahmen der GStA / Berufsgerichtsbarkeit	26
- davon Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO	18
- davon Einstellungen mangels disziplinarischen Überhang, § 69a WPO	8
Maßnahmen 2006 insgesamt	99

Neben dem Widerruf der Bestellung oder Anerkennung als WP/WPG oder vBP/BPG in 14 Fällen als schärfste Maßnahme sowie den 59 Rügen und Verurteilungen kam es zu 26 Verfahrenseinstellungen der GStA und des Landgerichts Berlin, denen zwar Berufspflichtverletzungen zugrunde lagen, eine Anschuldigung oder Verurteilung jedoch nicht erforderlich war. 18 Einstellungen betrafen Vorgänge, in denen nach Ansicht der Justiz entweder nur geringe Schuld und fehlendes öffentliches Interesse an der Verfolgung vorlagen (§ 153 StPO) oder in denen durch eine Geldbuße das öffentliche Interesse an der Verfolgung beseitigt werden konnte (§ 153a StPO). In 8 Fällen stellte die GStA den Vorgang mangels disziplinarischen Überhangs gemäß

¹ Die folgenden Angaben beziehen sich auf Entscheidungen, die im Jahr 2006 bestands- oder rechtskräftig wurden.

§ 69a WPO ein; in diesen Fällen wurde dasselbe Verhalten der Berufsangehörigen bereits von anderer Seite, zum Beispiel in einem Strafverfahren oder einem Verfahren nach dem Recht der Steuerberater oder Rechtsanwälte geahndet und eine weitere Maßnahme nach der WPO nicht für erforderlich gehalten, um den Berufsangehörigen zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufs zu wahren.

Über die oben genannten bestandskräftigen Verfahren hinaus erledigten sich 6 Disziplinarverfahren und 14 Widerrufsverfahren durch Verzicht der Berufsangehörigen auf die Bestellung; damit unterliegen sie nicht mehr der Aufsicht der WPK, müssen aber für den Fall eines Antrages auf Wiederbestellung mit einer Wiederaufnahme des Verfahrens rechnen. In 182 Fällen belehrte die WPK Berufsangehörige. 273 Verfahren wurden von der GStA und der WPK eingestellt, weil sich entweder ein hinreichender Verdacht berufswidrigen Verhaltens eines WP/vBP nicht bestätigte oder ein Widerrufsgrund nachträglich entfallen war.

Insgesamt konnten 455 Disziplinarverfahren und 119 Widerrufsverfahren in 2006 erledigt werden.

IV. Inhalt der Verfahren

Widerrufsverfahren

Es gelten unverändert die Feststellungen der Vorjahre. Überwiegend wurde die Einleitung der Verfahren durch den Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung ausgelöst. Unter dem Druck der Androhung des Widerrufs wurden die Versicherungsverhältnisse größtenteils jedoch wieder begründet. Dennoch musste im Einzelfall eine aufsichtsrechtliche Überprüfung folgen, weil die Versicherungslücken erst nach Erlass eines Widerrufsbescheides geschlossen wurden. Mit zahlenmäßigem Abstand wurde eine Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich. In wenigen Fällen standen die Aufnahme einer unvereinbaren Tätigkeit, gesundheitliche Gründe und der Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft auf dem Prüfstand.

Disziplinaraufsicht

Von den 483 neu eingeleiteten Verfahren kamen

- 100 Verfahren aus der Abschlussdurchsicht,
- 122 Verfahren aufgrund von Beschwerden,
- 38 Verfahren aufgrund von Presseberichterstattungen,
- 37 Verfahren aufgrund von Mitteilungen der DPR,
- 15 Verfahren aufgrund von Mitteilungen von Staatsanwaltschaften oder der Generalstaatsanwaltschaft,
- 87 Verfahren aufgrund sonstiger Mitteilungen wie z.B. der Versicherer zur nichtordnungsgemäßen Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung sowie
- 84 Verfahren, in denen ein möglicher Widerrufgrund vor Ausspruch des Widerrufs entfiel.

Inhaltlich hatten die Verfahren folgende Schwerpunkte, wobei auch Mehrfachzuordnungen vorgenommen wurden, sofern der Vorwurf in einem Fall mehrere der nachfolgend aufgeführten Schwerpunkte betraf:

- 202 x Fehlverhalten bei Prüfungstätigkeit (160 x inhaltliche Fehler bei gesetzlichen Abschlussprüfungen, 42 x formelle Fehler, wie z.B. bei der Erteilung von BV; insgesamt waren in 76 Verfahren börsennotierte Unternehmen betroffen)
- 4 x pflichtwidrige Erstellungstätigkeit
- 42 x pflichtwidrige Treuhand-, Gutachter- oder Sachverständigentätigkeit
- 12 x Fehlverhalten vorrangig als Steuerberater (§ 2 Abs. 2 WPO)
- 105 x nicht ordnungsgemäße BHV
- 38 x unvereinbare Tätigkeit, Verletzung von Anzeigenpflichten oder Sonstiges mit Berufsregisterbezug
- 33 x Besorgnis der Befangenheit oder Selbstprüfungsverbot
- 10 x Verstoß gegen Verschwiegenheitspflicht
- 46 x berufsunwürdiges Verhalten
- 49 x strafrechtlicher Bezug, insbesondere Vermögensstraftaten.